

patentamt habe zu Unrecht den technischen Fortschritt und die Erfindungshöhe bejaht. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 9. 6. 1937 [I. 102/36 (Kammergericht)], GRUR. 1937, Seite 864 u. ff.) [GVE. 42.]

Die Erstattungsfähigkeit von Kosten für die Übersetzung ausländischer Patentschriften. Die Erstattungsfähigkeit der Übersetzungskosten ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden und hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles — z. B. ob die Partei durch einen berufsmäßigen Vertreter, etwa einen Patentanwalt, vertreten ist, ob sie selbst ein großes Patentbüro unterhält, ob es sich um kurze, leicht zu übersehende und leicht übersetzbare ausländische Patentschriften handelt, ob es sich um eine besonders schwierige Materie handelt, ob es im Einzelfall auf den genauen Wortlaut besonders ankommt u. dgl. —. Die Bestrebungen des Gesetzgebers gehen unverkennbar dahin, möglichst viele Volksgenossen zu Erfindungen anzuregen und ihnen die Erlangung und natürlich auch die Erhaltung eines Patents zu ermöglichen. Hiervon ausgehend, würde es eine Überspannung der an Erfinder und Patentinhaber zu stellenden Erfordernisse bedeuten, wenn man ihnen als Voraussetzung für ihre Betätigung auf erforderischem oder patentrechtlichem Gebiet die völlige Beherrschung der englischen und französischen Sprache zumuten würde. Im besonderen Maße gilt das auch für Patentinhaber, die ihr Schutzrecht gegen eine unberechtigte Nichtigkeitsklage zu verteidigen haben und sich dieser Aufgabe, nachdem sie sich auf Grund von Übersetzungen entgegengehaltener ausländischer Patentschriften von der Berechtigung der Entgegenhaltungen ein Bild gemacht haben, auch selbst gewachsen fühlen. (Entscheidung des 13. Beschwerdesenats des RPA. vom 13. 7. 1937 [L 61 649 X/33c].) [GVE. 51.]

Gebrauchsmusterlöschung. Auch nach der Neuordnung des Löschungsverfahrens für Gebrauchsmuster bleibt der Einwand mangelnder Rechtswirksamkeit des Gebrauchsmusters in dem auf dieses gestützten Verletzungsprozeß zulässig.

Auch nach Erlöschen eines Gebrauchsmusters kann die Klage auf Feststellung, daß das Gebrauchsmuster rechtsunwirksam war, vor dem Patentamt erhoben werden, wenn ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung besteht.

Grobe Fahrlässigkeit bei der Verletzung eines Gebrauchsmusters ist nicht anzunehmen, wenn der Verletzer nach Verwarnung durch den Inhaber des Musters unter Vorlage des in Betracht kommenden Materials für die Neuheitsprüfung einen in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes besonders erfahrenen Anwalt befragt und dieser mit einer überzeugenden Begründung die Rechtsbeständigkeit des Musters oder die Frage der Verletzung verneint. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 30. 6. 1937 [I 24/37/Hamm], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“ 1937, Seite 277 u. ff.) [GVE. 52.]

§ 2, Satz 2 PG., ist auch für die vor dem 1. 10. 1936 erhobenen und noch anhängigen Nichtigkeitsklagen anwendbar. Das Streitpatent ist am 30. Juni 1932 angemeldet

worden. Die Vorbenutzungshandlungen haben auf Grund der Vernehmung von Zeugen im April und Mai 1932 stattgefunden. Sie liegen also innerhalb der sechsmonatigen Frist vor der Anmeldung.

Auch die zweite Voraussetzung des § 2, Satz 2 PG., ist gegeben, daß die Benutzung auf der Erfindung der Anmelderin beruht. Herstellung und Lieferung der Ständer gehen auf Aufträge der Beklagten zurück. Diese stand unbestritten mit der Firma X, die die Ständer bei der Firma Y herstellen ließ, in einem Vertragsverhältnis, wonach Verbesserungen an dem Ständer der Beklagten dieser zugute kommen sollten. Die Benutzung beruht hiernach selbst dann auf der Erfindung der Beklagten, wenn — was nach den Zeugenaussagen nicht ausgeschlossen erscheint — der schließlich geschützte Erfindungsgedanke erst aus Verbesserungsvorschlägen der Firma X hervorgegangen sein sollte.

Die festgestellten Benutzungshandlungen sind somit nicht neuheitsschädlich. (Entscheidung des Reichsgerichts v. 1. 9. 1937 [I. 129/36 RPA.]; GRUR. 1937, Seite 863 u. ff.)

[GVE. 41.]

Zur Erstattung von Gutachten durch Beamte. (Rund-erlaß d. Reichs- u. Preuß. Ministers d. Innern v. 22. Januar 1938 — II SB 6420/5487 II — Reichsministerialbl. f. i. Verw. S. 181.) Die Tätigkeit eines Beamten als gerichtlicher Sachverständiger ist kein öffentlicher Dienst im Sinne der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753). Dies gilt nicht für Gutachten, die im Vorverfahren auf Erfordern der Staatsanwaltschaft, im dienststrafrechtlichen Vorermittlungs- und Untersuchungsverfahren, in Personalsachen und aus ähnlichem Anlaß für Verwaltungsbehörden erstattet werden. Für solche Gutachten kann ein Beamter daher grundsätzlich keine Vergütung erhalten; es sei denn, daß eine Ausnahme auf Grund der beamtenrechtlichen Bestimmungen zugelassen wird. Um die Erstattung ist der Beamte nicht selbst, sondern die ihm vorgesetzte Dienstbehörde zu ersuchen. Ob diese für die Ausarbeitung Gebühren erheben kann, ist eine Frage, die von den beamtenrechtlichen Vorschriften nicht berührt wird.

[GVE. 34.]

Einberechnung der Umsatzsteuer in die Sachverständigengebühren (Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 1937 — 1 W 7/37). Der Sachverständige, dem die Vergütung nach § 3 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige⁴⁾ zusteht, kann die Umsatzsteuer gesondert anfordern. Das Umsatzsteuergesetz geht von der grundsätzlichen Übertragung der Umsatzsteuer aus. Die Übertragung soll aber regelmäßig verdeckt, d. h. durch Einkalkulation in den Preis der Ware oder Leistung, geschehen. Ist eine verdeckte Überwälzung nicht möglich, bliebe an sich die Umsatzsteuer auf dem Steuerschuldner lasten. Um auch für diese Fälle den Grundsatz der Überwälzung aufrechtzuerhalten, wird durch § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes die offene Überwälzung gestattet, die dem gerichtlichen Sachverständigen im Interesse der Wahrheit zuzubilligen ist. (Jur. Wochenschr. 1937, S. 2806, Nr. 57.)

[GVE. 45.]

⁴⁾ Vgl. Allg. d. Gebührenverzeichnis f. Chemiker, 6. Aufl., S. 80.

PERSONAL-UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Prof. Dr. W. Langenbeck, Greifswald, wurde von dem Präsidenten der Zürcher Chemischen Gesellschaft eingeladen, in Zürich und Bern Vorträge über seine Untersuchungen an künstlichen Fermenten zu halten.

Prof. Dr. Wo. Ostwald, o. Prof. der Kolloidchemie an der Universität Leipzig, wird an mehreren amerikanischen Hochschulen Vorträge halten, u. a. den Eröffnungsvortrag zur XV. Amerikanischen Kolloidchemikertagung in Boston. Weiterhin wurde Prof. Ostwald zum Ehrenmitglied der Rumänischen Akademie der Wissenschaften in Bukarest ernannt.

Verliehen: Dr. rer. nat. habil. R. Fleischmann, Heidelberg, die Dozentur für Physik in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Fakultät der Universität.

Dr.-Ing. habil. M. Haas, Doz. für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde an der T. H. Aachen, erhielt die Dienstbezeichnung n. b. a. o. Prof.

Doz. Dr. habil. H. Helberger, München, erhielt in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn einen Lehrauftrag für chemische Technologie.

Ausland.

Von amtlichen Verpflichtungen entbunden: Prof. Dr. H. Zörnig, Ordinarius für Pharmazie an der Universität Basel, nach Erreichung der Altersgrenze¹⁾.

¹⁾ Diese Ztschr., 50, 63 [1937].